ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1. FRONERI verpflichtet sich, den Kunden während der Dauer der Eislieferungsvereinbarung / Sondervereinbarung mit Speiseeiserzeugnissen bzw. Tiefkühlkost / Tiefkühlbackwaren zu beliefern. Für die Belieferung gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die in der jeweils gültigen Preisliste abgedruckten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von FRONERI.
- 2. Der Verkauf der Tiefkühlkost erfolgt im Namen und auf Rechnung der Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG, 64560 Riedstadt.
- 3. FRONERI liefert die Produkte zu den jeweils gültigen Listenpreisen (gemäß der jeweils gültigen Preisliste), welche FRONERI dem Kunden bei Vertragsabschluss und bei jeder etwaigen Änderung schriftlich bekannt gibt. Der Kunde erklärt, die bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten erhalten zu haben. Soweit FRONERI auf Preislisten oder in sonstiger Weise Endverbraucherpreise bekannt gibt, handelt es sich um unverbindliche Preisempfehlungen von FRONERI. Der Kunde ist in der Gestaltung seiner Verkaufspreise und Bedingungen gegenüber Dritten frei.
- 4. Die Belieferungspflicht von FRONERI entfällt in Fällen höherer Gewalt sowie bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen, die FRONERI nicht zu vertreten hat. Ersatzansprüche des Kunden bestehen in diesen Fällen nicht.
- 5. FRONERI stellt dem Kunden bis maximal Ende der Eislieferungsvereinbarung ausreichendes Werbematerial wie Standschilder, Preisgehänge, Fahnen usw. sowie eine oder erforderlichenfalls mehrere Verkaufsgeräte (Tiefkühlgeräte) zur Verfügung. FRONERI behält sich vor, zu jeder Zeit die Herausgabe der Verkaufsgeräte Aufgrund von unzureichender Rentabilität zu verlangen, wessen der Kunde uneingeschränkt nachkommen muss. Für die Nutzung der Verkaufsgeräte gelten die nachfolgenden Leihbedingungen. Die Anschaffung eigener Verkaufsgeräte durch den Kunden berührt die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht.
- 6. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm von FRONERI zur Verfügung gestellten Verkaufsgeräte bis maximal Ende der Eislieferungsvereinbarung oder bis zur Aufforderung der Herausgabe in seiner Verkaufsstelle aufzustellen. Außerdem wird der Kunde seine Verkaufsstelle aktiv, gemäß ordnungsgemäßen, kaufmännischen Gepflogenheiten betreiben.
- 7. FRONERI behält sich das Eigentum an sämtlichen von FRONERI gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen, die FRONERI aus der Eisliefervereinbarung / Sondervereinbarung gegen den Kunden zustehen, erfüllt sind.
- 8. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von FRONERI anerkannt oder unbestritten sind.

- Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich sämtlicher Bestellungen des Kunden unter der Eisliefervereinbarung / Sondervereinbarung - ist Nürnberg.
- 10. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis. Nebenabreden wurden nicht getroffen; sie werden vorsorglich von jeder Wirksamkeit ausgeschlossen.
- 11. Sollten einzelne Bestimmungen der Eislieferungsvereinbarung oder der Sondervereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine etwaige Vertragslücke.

LEIHBEDINGUNG FÜR VERKAUFSGERÄTE (nur für EIS relevant)

- 1. FRONERI stellt dem Kunden das/die Verkaufsgerät/e maximal für die Dauer der Eislieferungsvereinbarung zur ausschließlichen Lagerung und dem Verkauf der von FRONERI oder einem von FRONERI benannten Vertriebspartner, mit dem der Kunde ein vertragliches Belieferungsverhältnis eingegangen ist, bezogenen und vertriebenen Speiseeiserzeugnisse leihweise zur Verfügung. FRONERI behält sich vor, zu jeder Zeit die Herausgabe der Verkaufsgeräte aufgrund unzureichender Rentabilität zu verlangen.
- 2. Sollte der Kunde während eines Kalenderjahres, Speiseeiserzeugnisse von FRONERI oder einem FRONERI Vertriebspartner, mit dem der Kunde ein vertragliches Belieferungsverhältnis eingegangen ist, für weniger als € 1.000,00 (eintausend) pro Verkaufsgerät (im Folgenden "Mindestumsatz" genannt) bestellt und angenommen haben, ist FRONERI berechtigt, pro Verkaufsgerät eine Gebühr zu verlangen, welche der Differenz zwischen Mindestumsatz und erreichtem Umsatz zu FRONERI Listenpreisen, maximal jedoch € 400,00 (vierhundert) entspricht. FRONERI behält sich vor, für einzelne höherwertige Verkaufsgeräte (z.B. Inseltruhen, Thekengeräte, Kioske, etc.) einen höheren Mindestumsatz zu vereinbaren. Wird die Geschäftsbeziehung erst nach dem 30.06. des laufenden Kalenderjahres aufgenommen (z.B. bei Neukunden), entfällt die Gebühr in diesem Kalenderjahr ungeachtet des Mindestumsatzes.
- 3. Von der in Punkt 2 stehenden Regelung sind Eisautomaten und -vitrinen ausgenommen, für diese gilt folgende abweichende Regelung. Sollte der Kunde während eines Kalenderjahres, den vertraglich vereinbarten Mindestumsatz für Speiseeiserzeugnisse unterschreiten, ist FRONERI berechtigt, pro Verkaufsgerät eine Gebühr zu verlangen. Zur Festlegung für welche Automaten und Vitrinen diese Gebühr zu zahlen ist, wird die Differenz zwischen Mindestumsatz und erreichtem Umsatz zu FRONERI Listenpreisen herangezogen. Pro Gerät, das den Mindestumsatz nicht erreicht, hat der Kunde folgende Beträge zu zahlen: Automaten 1.500 € und Vitrinen 750 €. Wird die Geschäftsbeziehung erst nach dem 31.05. des laufenden Kalenderjahres aufgenommen (z.B. bei Neukunden) oder das Gerät nach dem 31.05. beim Kunden aufgestellt, entfällt die Gebühr in diesem Kalenderjahr ungeachtet des Mindestumsatzes.

- 4. Der Kunde hat den Empfang des/der Verkaufsgeräte/s bei Erhalt auf dem separat erstellten Lieferschein zu bestätigen.
- 5. Der Kunde darf das/die Verkaufsgerät/e ausschließlich in seinem Geschäftsbetrieb in vorgenanntem Ort nutzen. Eine Verlegung und/oder Nutzung des/der Verkaufsgeräte/s an einem anderen Ort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FRONERI.
- 6. FRONERI ist berechtigt, sich selbst oder durch seine Beauftragten jederzeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des/der Verkaufsgeräte/s zu überzeugen und das/die Verkaufsgerät/e auf Inhalt und Pflege zu überprüfen. Ferner ist ein regelmäßiger physischer Bestandsnachweis über eine durch FRONERI oder seinen Beauftragen durchgeführte Inventur zu gewähren.
- 7. Das/die Verkaufsgerät/e ist/sind Eigentum der FRONERI Schöller GmbH. Das/die Verkaufsgerät/e darf/dürfen weder verpfändet, veräußert, vermietet, verliehen oder verschrottet werden. Von etwaigen Pfändungen ist FRONERI unverzüglich schriftlich zu verständigen. Das gilt auch bei Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens oder bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.
- 8. FRONERI übernimmt es, vom Kunden nicht verschuldete technische Störungen an dem/den Verkaufsgerät/en zu beseitigen.
- 9. Die Kosten für Anschluss und Betrieb des/der Verkaufsgeräte/s gehen zu Lasten des Kunden. Weiter hat der Kunde etwaige nach dem in Deutschland geltenden Recht erforderliche Zubehörteile auf seine Kosten fachgerecht an dem/den Verkaufsgerät/en anzubringen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu warten.
- 10. Der Kunde haftet für sämtliche von ihm oder Dritten an dem/den Verkaufsgerät/en schuldhaft verursachten Schäden sowie für die Unmöglichkeit der Herausgabe. Der Kunde hat nachzuweisen, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Ein Schaden ist unverzüglich der zuständigen Verkaufsniederlassung zu melden. FRONERI übernimmt für Schäden, die als Folge der Überlassung des/der Verkaufsgeräte entstehen, keine Haftung, außer bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder es liegt bei FRONERI Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder eine leichtfahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) vor. Sollte/n das/die Verkaufsgerät/e nicht mehr auffindbar sein, so ist FRONERI berechtigt, eine Berechnung zum jeweils gültigen Zeitwert vorzunehmen. Der Zeitwert ergibt sich aus den Anschaffungskosten und dem Alter des Verkaufsgerätes.
- 11. Die Rücknahme / Rückgabe oder der Austausch des/der Verkaufsgeräte/s berühren die Gültigkeit einer bestehenden Eislieferungsvereinbarung nicht.
- 12. Spätestens bei Beendigung der Eislieferungsvereinbarung oder nach Aufforderung zur Herausgabe wegen Rentabilität durch FRONERI hat der Kunde sämtliche Verkaufsgeräte in sauberen Zustand an FRONERI oder seinen Beauftragten herauszugeben. Hierzu hat der Kunde die Verkaufsgeräte in dem in Ziffer 3 genannten Geschäftsbetrieb ebenerdig (Erdgeschoss) zur Abholung bereitzustellen. Kommt

zum vereinbarten Abholtermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Abholung nicht zustande, berechnet FRONERI dem Kunden die zusätzlich entstandenen Transportkosten. Darüber hinaus ist FRONERI berechtigt, zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde das/die Verkaufsgerät/e in nicht ordnungsgemäß gereinigten Zustand zurückgibt. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem/den Verkaufsgerät/en steht dem Kunden nicht zu.

- 13. FRONERI ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte zu übertragen.
- 14. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg.